

Staatsanwaltschaft München I

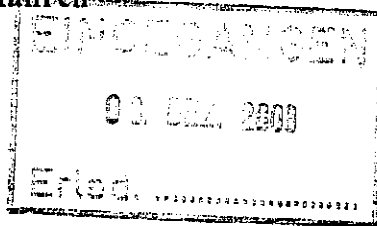
Geschäftszeichen

München, den

ENTWURF !!!

In dem Ordnungswidrigkeitsverfahren

gegen die



Siemens Aktiengesellschaft,

- Nebenbetroffene -

Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, gesetzlich vertreten durch den Vorstand

Verteidiger:

Rechtsanwälte Dr. Eckhart Müller und Klaus Gussmann, Brunnstr. 1, 80331 München

erlässt die Staatsanwaltschaft München I als gemäß § 42 Abs. I, II OWiG zuständige Behörde folgenden

Rechtskräftig seit
.....
München,
.....
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Bußgeldbescheid

I. Gegen die Nebenbetroffene wird wegen einer ihr zurechenbaren Ordnungswidrigkeit der Aufsichtspflichtverletzung gemäß § 30 IV OWiG eine Geldbuße in Höhe von

Euro 395.000.000,00

(in Worten: dreihundertfünfundneunzig Millionen Euro)

festgesetzt.

Justizgebäude:
Nymphenburger Str. 16
80333 München
Postanschrift:
Postfach, 80097 München

Telefon (Vermittlung): 5597-06
Telefon (Durchwahl): 5597-
Telefax: 5597-4428

Nachtbriefkästen
(für fristgebundene Anträge)
- Strafjustizzentrum Eingang Sandstraße
- Justizpalast Haupteingang Prielmayersstr. 7

Verkehrsverbindungen:
Haltestelle Stiglmaierplatz
U-Bahn, Trambahn

- II. Der Nebenbetroffenen wird gestattet, die Geldbuße bis spätestens drei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu bezahlen.
- III. Die Nebenbetroffene trägt die durch die Nebenbeteiligung entstandenen Kosten dieses Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 30, 130 Abs. 1, 42 OWiG.

Gründe

I.

1. Die Siemens AG, im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 6684 mit Firmensitz in Berlin und München eingetragen, zählt zu den weltweit größten Firmen der Elektrotechnik und Elektronik.

Das Unternehmen beschäftigt weltweit zurzeit ca. 430.000 Mitarbeiter (Stand 2008) und ist in über 190 Ländern mit Niederlassungen vertreten. Die Siemens AG verfügt über zahlreiche Tochtergesellschaften mit unterschiedlichen Beteiligungsverhältnissen. Der Konzern war auf den Gebieten Information and Communications, Automation and Control, Power, Transportation, Medical und Lighting tätig. Im Geschäftsjahr 2007 betrug der Gesamtumsatz des Konzerns 72,4 Mrd. Euro, nach 87,325 Mrd. Euro im Jahr 2006 und 75,445 Mrd. Euro im Jahr 2005. Der Gewinn nach Steuern stieg von 2,248 Mrd. Euro 2005 über 3,033 Mrd. Euro 2006 auf 4.038 Mrd. Euro im Jahr 2007. Mehr als 80 Prozent des Umsatzes wurden außerhalb Deutschlands erzielt. Die Siemens AG produziert weltweit an rund 290 Standorten.

2. Der Gesamtvorstand der Siemens AG nahm nach § 5 Ziffer 1 der Geschäftsordnung des Vorstandes (im folgenden „GO“ genannt) die nach dem deutschen Aktiengesetz (AktG) festgelegten Rechte und Pflichten des Vorstandes wahr. Er entwickelte die strategische

Ausrichtung des Unternehmens und sorgte für ihre Umsetzung. Zudem hatte er nach § 2 Ziffer 2 GO die Aufgabe, für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling Sorge zu tragen. Die übrigen nicht durch Gesetz oder Satzung dem Gesamtvorstand zugewiesenen Aufgaben wurden dem sogenannten Zentralvorstand der Siemens AG übertragen (§ 5 Ziffer 2 GO).

Der Zentralvorstand der Siemens AG war ein Ausschuss des Gesamtvorstandes. Der Zentralvorstand hatte die Aufgabe, das in den Geschäftsbereichen der Siemens AG geführte operative Geschäft zu überwachen. Ihm gehörten neben dem Vorstandsvorsitzenden und den Leitern der Zentralabteilungen Finanzen und Personal weitere Vorstandmitglieder an, die mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom Vorstand gewählt wurden (§ 1 Ziffer 3 GO). Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht zugleich auch Mitglied des Zentralvorstandes waren, wurden hausintern als „stellvertretende Vorstände“ bezeichnet. Den einzelnen Zentralvorständen waren nach § 10 Ziffer 1 GO einzelne Geschäftsbereiche sowie bestimmte Regionen der Welt zur Betreuung zugeordnet. Die Zentralabteilungen der Siemens AG wurden entweder von Zentralvorständen selbst geführt oder sind ihnen zur Überwachung zugewiesen.

Die Geschäftsbereiche der Siemens AG waren eigenständige unternehmerische Einheiten, die für alle auf ihr Arbeitsgebiet entfallenden Entwicklungs-, Fertigungs- und Vertriebsaktivitäten als auch für ihr Ergebnis verantwortlich waren. Sie wurden geleitet von sogenannten Bereichsvorständen, die im Rahmen der Unternehmenspolitik und der Geschäftspolitik der Siemens AG selbständig handelten (§ 2 der Geschäftsordnung der Bereichsvorstände), die allerdings keine Organeigenschaft im aktienrechtlichen Sinn hatten. Sie unterlagen der Überwachung durch den Zentralvorstand und hatten diesem zu berichten (§ 10 Ziffer 2 GO).

Gemäß § 130 OWiG hatte der Gesamtvorstand der Siemens AG diejenigen Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich waren, um die Begehung von Straftaten aus dem Unternehmen heraus zu verhindern.

II.

1.

2. Als Mitglied des Gesamtvorstandes der Siemens AG hatte der Betroffene eine eigene allgemeine Complianceverantwortung. Diese stellt eine zentrale Aufgabe der Unternehmensleitung im Sinne von § 76 Abs. 1 AktG dar. Das „Tagesgeschäft“ der Compliance jedoch kann auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen werden, wodurch bei den übrigen Vorstandsmitgliedern, wenn sie nicht eine besondere Bindung an bestimmte Vorgänge aufgrund anderer Kompetenzen haben, nur noch eine allgemeine Kontrollaufgabe verbleibt. Diese allgemeine Kontrollaufgabe ist Ausfluss der Gesamtverpflichtung des Vorstands auf das Unternehmenswohl. Von der Übertragungsmöglichkeit hat die Siemens AG erstmalig mit Z-Rundschreiben 5/2005 vom 01.10.2005, durch das die eingerichtete Compliance-Struktur bei „Corporate Personnel“ zugeordnet wurde, Gebrauch gemacht. Das vorher anlässlich des Listings der Siemens AG an der NYSE durch Z-Rundschreiben vom 25.7.2001 eingeführte Programm „Compliance im Wettbewerb“ sah noch keine Einzelübertragung auf ein Vorstandsmitglied vor. Das Programm „Compliance im Wettbewerb“ bestand aus der Einführung der Business Conduct Guidelines und den Regeln zu deren Implementierung. Es machte jedoch kein einzelnes Vorstandsmitglied insoweit zum Organisations- und Kompetenzträger. Somit blieben alle Vorstandsmitglieder als Ausfluss ihrer aktienrechtlichen Gesamtverantwortung gemeinsam für die Implementierung und Überwachung der Compliance-Organisation verantwortlich. Deswegen wurde auch der Gesamtvorstand der Siemens AG in bestimmten Abständen durch den Chief Compliance Officer über compliancerelevante Themen informiert.

Durch das Z-Rundschreiben 5/2005 wurde im Ergebnis keine wirksame Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder erreicht. Denn nach den getroffenen Regelungen war unklar, welches Vorstandsmitglied die Hauptverantwortung für Compliance zu tragen hatte. Zwar wurde das Compliance Office nunmehr durch den Personalvorstand „betreut“ und die Wahrnehmung der Compliance Aufgaben bei Corporate World zusammengefasst. Berichten sollte der Chief Compliance Officer jedoch an den Zentralvorstand und an den Prüfungsausschuss. Zudem häuften sich ab diesem Zeitpunkt die dem Gesamtvorstand berichteten Verdachtsfälle auf Korruptionsvorgänge. Aus dieser Häufung ergab sich, dass die bisherige Compliance-Organisation nicht ausreichend effektiv war. Die Beibehaltung der bisherigen Strukturen schied daher zwingend aus und damit wäre das gesamte Gremium im Rahmen einer Neubewertung und

Verbesserung der Strukturen und Methoden einzubinden gewesen. Jedenfalls eine verstärkte ressortübergreifende Überwachung der Einhaltung der Compliance wäre damit erforderlich gewesen.

3. Für die Mitglieder des Gesamtvorstandes der Siemens AG ergaben sich aufgrund ihrer Teilnahme an Sitzungen des Gesamtvorstandes Hinweise auf massive Probleme bei der Compliance und auf schwarze Kassen, die zur Vornahme von Bestechungszahlungen genutzt wurden.

a. Vorstandssitzung vom 16.04.1999

In der Vorstandssitzung vom 16.04.1999 wurde durch [redacted], dem Justitiar der Siemens AG, über verschiedene Vorfälle in der Vergangenheit berichtet. Daraufhin erklärte der damalige Vorstandsvorsitzende der Siemens AG [redacted]

[redacted] dass die Compliance-Maßnahmen zur Organisations- und Aufsichtspflicht im Unternehmen sehr ernst genommen werden müssten. Die Vielzahl der Ermittlungsverfahren sei besorgniserregend.

b. Vorstandssitzung vom 25.04.2000

In der Vorstandssitzung vom 25.04.2000 präsentierte [redacted] einen Vorschlag zur zentralen Erfassung sogenannter Business Consulting Agreements (BCAs). Diese Verträge und die Einschaltung von Beratern waren eine – auch vom Vorstand der Siemens AG erkannte – einfache Möglichkeit, Gelder aus dem Unternehmen zu ziehen und die „Berater“ Schmiergeldzahlungen abwickeln zu lassen. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht aufgegriffen, sondern lediglich festgestellt, dass „einheitliche Richtlinien für alle Bereiche nicht aufgestellt werden könnten wegen der unterschiedlichen Geschäftsgepflogenheiten.“ Aufgabe der Rechtsabteilung sei es, auf die Probleme aufmerksam zu machen. Zum Schluss wurde noch einmal unterstrichen, wie wichtig es sei, ausschließlich im legalen Bereich Geschäfte zu tätigen. Als Ergebnis der Sitzung gab es gerade keine zentrale Überwachung von Beraterverträgen und auch keine einheitlichen Standards für die Frage der Zulässigkeit solcher Verträge. Damit existierten eben gerade keine Festlegungen von Verhaltensweisen, die einen legalen Umgang mit diesem (erkanntermaßen) zwiespältigem Instrument garantiert hätten. Mit der Delegation des Problems „BCAs“ auf die Rechtsabteilung wird der Grundsatz der zentralen Wahrnehmung von Verantwortung verletzt. Ferner wurde die zusätzliche Gefahr geschaffen, dass sich die

Rechtsabteilung, die von den eigentlichen Geschäftsbeziehungen im Zweifel keine vertieften Kenntnisse hatte, auf eine „Formalkontrolle“ beschränkt.

Wie wenig wichtig das Thema Korruptionsbekämpfung auf Vorstandsseite genommen wurde lässt sich sehr deutlich im Protokoll dieser Sitzung entnehmen. Während die Verantwortung für die Betreuung der BCAs der Rechtsabteilung überlassen wurde, äußerten [] und weitere Mitglieder des ZV in eben dieser Sitzung ihre klare und unmissverständliche Einstellung, dass die Kartellvorschriften zwingend eingehalten werden müssten.

c. Vorstandssitzung vom 23.07.2002

In der Vorstandssitzung vom 23.07.2002 referierte wiederum [] über Compliance im Unternehmen. Herr [] unterstrich „die strafrechtliche Verantwortung von Mitgliedern der Unternehmensführung ... nicht nur für das, was sie wüssten, sondern für alles, was sie bei ordentlicher Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht hätten wissen müssen“. Irgendwelche konkreten Umsetzungsschritte, um diesen richtigen Ansatz auch umzusetzen, finden sich jedoch nicht. Wie wenig wichtig seitens der damaligen Vorstandsmitglieder das Thema „Compliance“ tatsächlich genommen wurde, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass der Chief Compliance Officer [] erst fast zwei Jahre später, nämlich in der Vorstandssitzung vom 26.04.2004, wieder vom Vorstand gehört wurde.

d. Vermerk vom 27.12.2002

Am 27.12.2002 leitete [] einen Vermerk an [] weiter. In diesem Vermerk wurde darüber berichtet, dass die Kriminalpolizei München ein detailliertes Auskunftersuchen an die Siemens AG gestellt habe. Grundlage hierfür sei ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Bozen wegen des Verdachtes der Geldwäsche. Anlass für die Ermittlungen seien drei Projekte des Geschäftsbereiches Information and Communication Networks (ICN). Für diese Projekte seien über Beraterverträge unter Beteiligung von Siemensmitarbeitern ca. 10 Millionen DM an Banken u.a. auf den Kanalinseln bezahlt worden. Der Vermerk enthält die Einschätzung, dass es „nicht sinnvoll“ sei, auf das Auskunftsverlangen hin Informationen zu präsentieren.

e. Durchsuchungsbeschluss vom 24.02.2003

Am 17.06.2003 übermittelte _____ an _____ und _____ den bereits vollzogenen Durchsuchungsbeschluss, welchen das Amtsgericht München am 24.02.2003 für die Geschäftsräume der Siemens AG erlassen hatte. Hintergrund des Durchsuchungsbeschlusses war ein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Bozen wegen der oben erwähnten Zahlungen in Höhe von 10 Mio. DM. Die Begründung des Beschlusses enthielt den Verdacht auf Schmiergeldzahlungen und Details der Zahlungsabwicklung über einen Beratervertrag.

f. Vermerk vom 10.11.2003

_____ erhielt von der Complianceabteilung am 10.11.2003 eine Analyse zu Barzahlungen im Geschäftsbereich ICN an Business Consultants. In dem Vermerk heißt es u.a., dass aufgrund der Höhe der Provisionszahlungen und der Art ihrer Abwicklung Anhaltspunkte für den Verdacht der Amtsträger- bzw. Angestelltenbestechung im Ausland bestünden. Auch wurden Verstöße gegen die Business Conduct Guidelines festgestellt.

g. Vermerk vom 18.11.2003

_____ legte am 18.11.2003 _____ zur Vorbereitung auf eine geplante Vorstandssitzung einen Bericht vor, in dem zahlreiche Verbesserungsvorschläge für die Erhöhung der Effizienz der Compliance Organisation gemacht wurden. Darin wurde u.a. vorgeschlagen, dass die Group Compliance Officer und die anderen Compliancebeauftragten ausschließlich Complianceaufgaben erfüllen sollten. Außerdem sollten sie nur den fachlichen Weisungen des Corporate Compliance Officers unterliegen und von ihren Unternehmenseinheiten fachlich unabhängig sein. Des Weiteren wurde angeregt, dem Corporate Compliance Officer ein Weisungsrecht gegenüber den Revisionsabteilungen für die Durchführung der Ermittlungen einzuräumen. Die Vorschläge wurden nicht weiterverfolgt.

h. Vorstandssitzung vom 26.04.2004

In dieser Sitzung wies _____ auf die besondere Bedeutung der Beraterverträge und deren möglichen Missbrauch zur Gewährung von unberechtigten Vorteilen hin. Obwohl nach Auffassung von _____ bei Siemens bereits seit geraumer Zeit angemessene Compliance-

im asiatischen Raum in Frage gestellt werden müsse. Die Aussage begründe auch Zweifel an der Qualität der RCO.

k. Vorstandssitzung vom 24.01.2006

In dieser Sitzung des Gesamtvorstandes der Siemens AG teilte u.a. mit, dass im August 2005 durch die schweizerischen Bundesanwaltschaft Konten beschlagnahmt wurden, die ein Mitglied des Vorstandes der Landesgesellschaft Griechenland treuhänderisch geführt habe. Dieser habe der Bank gegenüber mitgeteilt, dass die auf den Konten erfolgten Geldeingänge im Wesentlichen von Siemens stammten. Von Januar 2001 bis August 2005 seien Zuflüsse in Höhe von 37 Mio. € festgestellt worden.

l. Vorstandssitzung vom 08.11.2006

Dem Jahresbericht -ließ sich entnehmen, dass in einigen Bereichen bei der Überprüfung von bestehenden Beraterverträgen „problematische Fälle“ zu Tage getreten waren. Die Zahl der Beraterverträge habe dem Bericht zufolge inzwischen stark abgenommen. Ob es bei der Implementierung des Compliance Programms Fortschritte gab, konnte das Compliance Office allerdings nicht zuverlässig einschätzen. berichtete von zahlreichen anhängigen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Bestechung, bei denen illegale Zahlungen über Beraterverträge abgewickelt worden waren.

4. Das Compliance-System der Siemens AG war nicht hinreichend effektiv, um die Bildung von schwarzen Kassen und damit die Zurverfügungstellung von Geldern für Schmiergeldzahlungen zu verhindern.

So war -wie eingangs bereits erwähnt - unklar, wer auf der Ebene des Gesamtvorstandes die Hauptverantwortung für Compliance hatte. Mit dem Z-Rundschreiben 5/2005 wurde insoweit eine unklare Regelung getroffen.

Die gesamte Compliancestruktur der Siemens AG war derart schwach ausgestattet, dass eine tatsächliche Umsetzung der Compliancevorgaben schlicht nicht möglich war.

Die personelle Ausstattung des Chief Compliance Office war evident unzureichend. Im Chief Compliance Office waren bis zum Ende des Jahres 2006 lediglich sechs Mitarbeiter tätig. Der

Chief Compliance Officer der Siemens AG widmete sich mit nur 25 % seiner Arbeitszeit überhaupt Compliancethemen und war im Übrigen mit anderen Aufgaben befasst.

Auch die Ausstattung der Group Compliance Offices in den Geschäftsbereichen der Siemens AG war mangelhaft. So waren z.B. auch die Group Compliance Officer der Geschäftsbereiche Power Generation und Power Transmission and Distribution nur zu einem Teil ihrer Zeit mit Compliance beschäftigt. Es kam auch vor, dass Personen zu Group Compliance Officern ernannt wurden, die bekanntermaßen selbst in Schmiergeldzahlungen involviert waren.

Das Chief Compliance Office hatte keine Befugnisse, um in eigener Zuständigkeit selbst Untersuchungen von compliancerelevanten Vorgängen durchführen zu können. Vielmehr war es insoweit auf die Unterstützung durch die Revisionsabteilungen der Siemens AG angewiesen, ohne für die Ermittlungen selbst ein eigenes Weisungsrecht zu haben.

Es gab kein hinreichend wirksames Kontrollsystem für die tatsächliche Umsetzung der Compliance Richtlinien in den Geschäftsbereichen. Vielmehr wurden hier lediglich Self-Assessments als geschäftsbegleitende Kontrollen gemacht, die wenig effizient waren. Eine Überprüfung dieser Self-Assessments war nicht vorgesehen.

Das dem Vorstand hinlänglich bekannte Problem des Missbrauches von Beraterverträgen wurde erst mit dem Z-Rundschreiben 22/2005 überhaupt angegangen. Aber auch hier wurde der Vorschlag des Chief Compliance Officers! aus dem Jahr 2000 (zentrale Erfassung aller Beraterverträge) nicht umgesetzt.

5. Das Verfahren gegen den Betroffenen: § 47 Abs. 1 OWiG eingestellt. Bei ihm liegen besondere Umstände vor, die eine Ahndung nicht als angemessen und notwendig erscheinen lassen.

Infolge des unzureichenden Compiiancesystems kam es auch im Zeitraum vom August 2003 bis November 2006 in verschiedenen Geschäftsbereichen der Siemens AG zur Bildung von schwarzen Kassen über Scheinberaterverträge und zu Bestechungshandlungen für die Erlangung von Aufträgen ~~im Ausland~~ (

Hierdurch erlangte die Siemens AG wirtschaftliche Vorteile (Gewinn sowie Marktvorteile) im Wert von mindestens 394.750.000,- €

IV.

~~Betroffene~~

fällt damit unter § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Da das

Verfahren gegen den Betroffenen nach § 47 OWiG eingestellt wurde, ist nach §§ 30 Abs. 4, 130 OWiG gegen die Siemens AG eine Geldbuße selbständig festzusetzen.

V.

Für die Bemessung der Höhe der Geldbuße gilt zunächst § 130 Abs. 3 S. 1 OWiG (§ 30 Abs. 2 S. 2 OWiG). Die Geldbuße beträgt demnach bis zu einer Million Euro. Nach § 17 Abs. 2 OWiG kann aber fahrlässiges Handeln, welches hier dem Betroffenen zur Last lag, im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden, also mit fünfhunderttausend Euro.

§ 30 Abs. 3 OWiG erklärt darüber hinaus die Regelung des § 17 Abs. 4 OWiG für entsprechend anwendbar. Danach soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen, den das Unternehmen aus der Tat gezogen hat. Zu diesem Zweck darf gegebenenfalls das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, § 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG. Aus diesen gesetzlichen Vorgaben folgt, dass der wirtschaftliche Vorteil, welcher der Nebenbeteiligten aus der Tat zugeflossen ist, rechnerisch die unterste Grenze der Geldbuße darstellt.

Der Begriff des wirtschaftlichen Vorteils bezeichnet dabei die erzielten Erlöse, aber auch mittelbare Vorteile wie Marktvorteile. Diesen rechtswidrig erlangten Vermögensvorteil, der abzuschöpfen ist, schätzt die Staatsanwaltschaft vorliegend auf 394.750.000 Euro. Hierbei legt sie das Ergebnis ihrer Ermittlungen und die eigenen Angaben der Siemens AG, die glaubwürdig und nachvollziehbar sind, zugrunde. Bei der Höhe der Gewinnabschöpfung wurde bereits berücksichtigt, dass auch durch die amerikanischen Behörden eine Gewinnabschöpfung zu erwarten ist. Dadurch wird ausgeschlossen, dass derselbe Gewinn von den beteiligten Behörden mehrfach abgeschöpft wird.

Zusätzlich ist der Abschöpfungsteil der Geldbuße um den Ahndungsteil zu erhöhen. Zumessungsgrundlage ist hierbei gemäß § 17 Abs. 3 OWiG analog die Bedeutung der Straftat, also Gewicht und Ausmaß der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit, die Schwere des Schadens und die Auswirkungen des Verstoßes.

Zugunsten der Siemens AG konnte erheblich mildernd berücksichtigt werden, dass sie während den Ermittlungen in außergewöhnlich großem Umfang mit den Ermittlungsbehörden kooperiert hat und ihnen jede Unterstützung bei der Aufklärung der Vorwürfe gewährt hat. Auch wurde mittlerweile ein neues, umfangreiches und ernstzunehmendes Compliance-Programm geschaffen. Zudem hat die

Siemens AG auch erhebliche personelle Konsequenzen gezogen. So wurden z.B. nahezu der gesamte Vorstand einschließlich des Vorstandsvorsitzenden und der Aufsichtsratsvorsitzende ausgewechselt.

Zugunsten der Nebenbetroffenen wurde berücksichtigt, dass der Vorwurf des Aufsichts- und Kontrollverschuldens durch den Gesamtvorstand jedenfalls für den Geschäftsbereich Information and Communication Networks (ICN) durch den Beschluss des Landgerichtes München I vom 03.10.2007 in einem Teilbereich bereits geahndet worden ist. Auch wurde mildernd gewertet, dass die Siemens AG durch die amerikanischen Behörden u.a. wegen des Vorwurfes des unzureichenden internen Kontrollsystems eine erhebliche Strafe zu erwarten hat.

Zulasten der Nebenbetroffenen war allerdings in Erwägung zu ziehen, dass es bei der Siemens AG in der Vergangenheit über einen langen Zeitraum hinweg und in vielen Geschäftsgebieten zur Bildung von schwarzen Kassen gekommen ist. In diese Kassen flossen erhebliche Summen. Die Zahlung von Bestechungsgeldern aus durch Scheinberaterverträge gespeisten schwarzen Kassen war in manchen Geschäftsbereichen ein akzeptierter Teil der Unternehmensstrategie. In diese Strategie waren auch hochrangige Manager bis hin zu Bereichsvorständen selbst unmittelbar eingebunden. Zur Verschleierung der Zahlungswege wurde dabei nicht unerhebliche kriminelle Energie eingesetzt. Diese Praxis wurde dadurch ermöglicht, dass gerade der Gesamtvorstand der Siemens AG nicht ausreichend klar machte, dass auf solche Geschäfte, die nur mit dem Einsatz von Schmiergeldern gewonnen werden können, verzichtet werden müsse. Stattdessen wurden die Erwartungen an die Geschäftsbereiche von Jahr zu Jahr immer höher geschraubt. Zugleich sorgte der Gesamtvorstand für keine durchgreifenden Verbesserungen des erkennbar unzureichenden Compliancesystems. Es gab zudem keine deutlichen Konsequenzen für Mitarbeiter, die an der Abwicklung von illegalen Zahlungen beteiligt waren. Durch dieses „Wegsehen“ wurden die an der Vornahme der Zahlungen beteiligten Mitarbeiter erkennbar in ihrer Annahme bestärkt, dass ihr Handeln mit Rückendeckung des Gesamtvorstandes erfolgte.

Insgesamt gesehen erachtet die Staatsanwaltschaft München I vorliegend wegen der großen Kooperation des Unternehmens und den zu erwartenden Sanktionen in den USA eine Ahndung im mittleren Bereich, also in Höhe von 250.000,- Euro, für angemessen. Die gegen die Nebenbetroffene festgesetzte Geldbuße ist unter Berücksichtigung aller Umstände innerhalb des gesetzlichen Bußgeldrahmens angemessen und ausreichend, in dieser Höhe aber auch notwendig.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) und die Auslagen der Nebenbeteiligten beruht auf §§ 105 Abs. 1 OWiG i.V.m. §§ 464 ff. StPO.

Beweismittel:

Zeugen:

Urkunden

Sämtliche in der Ermittlungsakte enthaltenen Beweismittel